



Satzung

Eisenbahner-Sportverein Radolfzell e.V.
Mail: schriftfuehrer@esv-radolfzell.de
Web: www.esv-radolfzell.de

Ausgabe März 2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung		Seite	
§	1	Name und Sitz	3
§	2	Zweck	3
§	3	Mittelverwendung	3
§	4	Verbandsanschluss	4
§	5	Mitgliedschaft	4
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§	7	Mitgliedsbeiträge / Gebühr / Umlagen	6
§	8	Organe des Vereins	6
§	9	Vorstand	6
§	10	Aufgaben / Zuständigkeiten des Vorstands	7
§	11	Wahl des Vorstands	8
§	12	Vorstandssitzungen	8
§	13	Mitgliederversammlung	8
§	14	Protokollierung	10
§	15	Kassenprüfer	10
§	16	Auflösung des Vereins	10
§	17	Ausschluss der Haftung	11
§	18	Datenschutz	11
§	19	Gültigkeit	12

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der am 20. April 1935 gegründete Reichsbahn- Turn- und Sportverein Radolfzell wurde nach der kontrollratsbedingten Auflösung im Jahre 1945, am 05. Mai 1951 durch eine Gründungsversammlung erneut ins Leben gerufen. Der frühere Name wurde abgeändert, der Verein führt den Namen
Eisenbahner-Sportverein e.V. – abgekürzt ESV –
- 2 Der ESV, mit Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell (VR-Nr. 37) eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere Wassersport, Kegelsport, Volleyball, Tischtennis, Leibesübungen und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen zum allgemeinen Wohl. Mit seinen Sportanlagen bietet der Verein seinen Mitglieder die Möglichkeit die Sportausübung zur Gesunderhaltung und körperlicher Fitness im Bereich des Breitensport.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport verwirklicht.
- 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Eine angemessene Zahlung von pauschalem Aufwendungsersatz oder Vergütung an Vorstandsmitgliedern, im Rahmen des Ehrenamtfreibetrages, ist zugelassen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verbandsanschluss

- 1 Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände
 1. „Südbadischer Fußballverband“ und
 2. Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V.und deren Dachverbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- 2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze.
- 4 Der ESV unterscheidet:
 - 4.1 **Ehrenmitglieder**, sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragsleistung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Sport und den ESV verdient gemacht haben, zum Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 4.2 **Aktive Mitglieder** betreiben Sport innerhalb einer Sportabteilung, sie haben Wahlrecht und genießen alle Rechte, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie genießen das Benutzungsrecht der vereinseigenen Anlagen.

- 4.3 **Passive Mitglieder** sind solche, die ohne Sport zu betreiben, die Belange des Vereins fördern. Sie haben Wahlrecht und haben das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie genießen das Benutzungsrecht der vereinseigenen Anlagen.
- 4.4 **Jugendmitglieder** bis zu 17 Jahren. Sie haben kein Wahlrecht, jedoch genießen sie das Benutzungsrecht der Vereinsanlagen. Die Jugend-Mitgliedschaft kann bei Vorlage einer Bescheinigung über eine Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2 Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3 **Ausschluss**
- 3.1 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 3.2 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4 Für das Jahr des Austritts bereits geleisteten Beiträge werden nicht erstattet.

- 5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr / Umlagen

- 1 Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- 2 Für die Aufnahme in den ESV ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3 Zur Befriedigung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs oder als Nachschuss für Vereinsschulden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) Umlagen von den Mitglieder eingefordert werden. Diese Zahlungen dürfen jedoch jährlich das 6-fache des Jahresbeitrags eines aktiven Mitgliedes nicht übersteigen.
Zahlungspflichtig sind alle Mitglieder. Es können aber unterschiedliche Beiträge für bestimmte Mitgliedergruppen festgelegt werden, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten (wenn bestellt)
 - b) dem 1. Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f) den Abteilungsleitern,
 - g) dem Pressewart (wenn bestellt)
 - h) bis zu 3 Beisitzern.
- 2 Der Präsident (soweit bestellt) ist Schirmherr und Repräsentant des Vereins.
- 3 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Festsetzung der Gebühren für die Nutzung der Vereinsanlagen
- Verpflichtung von Mitglieder zum Arbeitsdienst (Art + Menge)
- Erstellen einer Beitrags- und Gebührenordnung,
- Anordnung und Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen,
- Aufstellung und Ergänzung oder Änderung von Benutzungs-, Platz- und Hafensordnungen und sonstigen Ordnungsvorschriften,
- Bildung und Auflösung von Abteilungen unter Berücksichtigung sportlicher Notwendigkeiten,
- Entscheidungen über Bei- oder Austritt zu/aus übergeordneten Verbänden,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11

Wahl des Vorstands

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt durch geheime Abstimmung oder auf Antrag durch Zuruf. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12

Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- 3 Der Vorstand kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben zu seinen Sitzungen den erweiterten Vorstand, andere Vereinsmitglieder und ggf. Außenstehende hinzuziehen, oder - wenn erforderlich - Ausschüsse bilden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post, E-Mail, oder durch Anzeige in Homepage und örtlichem Tagesanzeiger, an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 - a. Jahresbericht der Vereinsleitung,
 - b. Jahresbericht des Kassiers,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Wahlen,
 - e. ggf. Satzungsänderungen,
 - f. Anträge,
 - g. Verschiedenes.
- 5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8 Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

- 11 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 12 Die Hauptversammlung kann, die Stelle eines Präsidenten schaffen. Die Besetzung ist nicht zwingend vorgeschrieben bzw. notwendig. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Die Stelle des Präsidenten kann bei Vakanz neu besetzt werden. Gewählt werden können Personen (Mitglieder), die sich große Verdienste innerhalb ihrer Vereinstätigkeit erworben haben und mindestens 45 Jahre alt sind.

§ 14 Protokollierung

- 1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- 1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Wiederwahl eines der bisherigen Kassenprüfer ist zulässig.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3 Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 4 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten, und sie stellen Antrag auf Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter im Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Unterhaltung der christlichen Gotteshäuser in Radolfzell.

§ 17 Ausschluss der Haftung

- 1 Haftung für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Barmittel. Die Haftung für Personenschäden allgemeiner oder sportlicher Art kann nur im Rahmen der allgemeinen bzw. der von den betreffenden Fachverbänden gegebenen Versicherungsbestimmungen erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.
- 3 Als Rechtsnorm für alle allgemeinen Vereinsangelegenheiten gelten, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des BGB.
- 4 Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig

§ 18 Datenschutz

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten(Geburtsdatum,Familienstand,Adresse,Telekommunikationsverbindung, Bankverbindung) auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- 2 Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.

§ 19 Gültigkeit

- 1 Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form ist mit allen Änderungen die bis 17. März 2015 von der Mitgliederversammlung in Radolfzell beschlossen wurden aktualisiert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2 Die Satzungen früherer Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.